



Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
3. Grundzüge der Neuregelung	1
4. Erläuterungen zum Artikel	1
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	2
6. Finanzielle Auswirkungen	2
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	2
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	2
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	2
10. Antrag.....	2

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (Änderung)

1. Zusammenfassung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die vom Grossen Rat überwiesene Motion 186-2016 Köppli (Bern, glp) „Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen“ umgesetzt werden. Dabei soll das Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) einer punktuellen Teilrevision unterzogen werden. Konkret soll die Ausnahmeregelung, welche heute bereits für Sonntage und die übrigen öffentlichen Feiertage gilt, auf die hohen Festtage ausgedehnt werden.

2. Ausgangslage

Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen unterscheidet unter dem Oberbegriff der öffentlichen Feiertage zwischen Sonntagen, hohen Festtagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen. An sämtlichen öffentlichen Feiertagen ist jegliche Tätigkeit untersagt, die gegen das Ruhegebot verstösst, d.h. Gottesdienste stört oder sonst wie die Ruhe erheblich beeinträchtigt. An hohen Festtagen sind überdies sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen verboten, soweit es sich bei solchen Anlässen nicht um traditionsreiche handelt. Weiter untersagt sind grosse Konzerte im Freien ohne besinnlichen Charakter, Schaustellungen, öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert sowie das Offenhalten von Spielsalons. Die Gemeinden können Ausnahmen für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, an Sonntagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, bewilligen. Dabei gibt das Gesetz gewisse Grundsätze vor, die zu beachten sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Neu wird die Kompetenz der Gemeinden um die Möglichkeit, Ausnahmewilligungen für bisher verbotene Tätigkeiten an hohen Festtagen zu erteilen, erweitert. Die bei der Bewilligungserteilung zu beachtenden Grundsätze sind dieselben, die bereits bei der Erteilung von Ausnahmewilligungen an Sonntagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen gelten. Damit wird unter Beibehaltung des grundsätzlichen Ruhegebots an öffentlichen Feiertagen eine begrenzte und massvolle Liberalisierung ermöglicht.

4. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 7

Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass der Nebensatz „nicht aber an hohen Festtagen“ ersatzlos gestrichen wird. Dadurch wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, an allen öffentlichen Feiertagen im Jahr, dem Ruhegebot zuwiderlaufende Tätigkeiten zu bewilligen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c gelten unverändert auch für die Erteilung von Ausnahmewilligungen an hohen Festtagen. Weiterhin in Kraft bleibt das in Artikel 4 statuierte Verbot einzelner Anlässe, mit der Änderung, dass dieses nicht mehr absolut gilt, sondern die Gemeinden mit dem Instrument der Ausnahmewilligung davon abweichen können. Dadurch wird dem gesellschaftlichen Wandel, der seit der Einführung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen im Jahr 1996 stattgefunden hat, Rechnung getragen. Ein generelles und absolutes Verbot an hohen Festtagen ist nicht mehr zeitgemäss und mit den heutigen Wertvorstellungen im Kanton Bern nicht zu vereinen. Es soll den Gemeinden überlassen sein, ob an einem hohen Festtag eine Sportveranstaltung oder Ähnliches stattfinden kann. Die Konsequenz daraus wird eine ortsspezifische Handhabung der Kompetenzerweiterung sein. So werden einige Gemeinden ihre Bewilligungspraxis zurückhaltender ausgestalten, als dass es in liberaleren Gemeinden der Fall sein wird, was

durchaus im Sinn dieser Gesetzesänderung ist. Eingeschränkt wird der Spielraum der Gemeinden durch die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c festgelegten Grundsätze. So darf die zu bewilligende Tätigkeit keine Gottesdienste stören, muss den daran nicht beteiligten Personen Raum für Erholung lassen und gleichartige Bewilligungen dürfen sich am gleichen Ort zur gleichen Zeit nicht häufen. Damit wird verhindert, dass der Grundsatz des Ruhegebots leichtfertig umgangen werden kann und seine grundsätzliche Geltungskraft verliert. Darüber hinaus vertraut der Regierungsrat darauf, dass die Gemeinden mit dem ihnen zugestandenen Ermessen verantwortungsvoll umzugehen wissen. Zuletzt wird im Gesetz neu ergänzt, dass auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung kein Rechtsanspruch besteht (Abs. 2). Gerade aus Sicht der Gemeinden ist dieser Hinweis von grosser Bedeutung – den Gemeinden soll eine möglichst weitgehende Handlungsfreiheit eingeräumt werden. Gleichzeitig ist es denkbar, dass die Gemeinden zusammen mit dem Kanton einen Praxisleitfaden erarbeiten, um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung im Kanton Bern sicherzustellen.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Teilrevision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen widerspricht den Richtlinien der Regierungspolitik nicht.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen hat keine finanziellen Auswirkungen (vgl. aber Ziff. 7 nachfolgend).

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen lässt keine spürbaren Auswirkungen auf das Personal und die Organisation erwarten. Zu erwähnen ist die mögliche Zunahme von polizeilichen Einsätzen, wenn neu zusätzlich auch an hohen Festtagen gewisse Veranstaltungen stattfinden. Welche personelle Belastung daraus resultiert, lässt sich heute indes nicht abschätzen. Der Regierungsrat geht von einer eher einschränken- den Praxis der Gemeinden aus, Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten durch die Änderung in Artikel 7 zusätzliche Gestaltungsspielräume im Umgang mit Veranstaltungen auf ihrem Gebiet, was ihnen entgegen kommen sollte.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Änderungen wirken sich nicht oder in nicht quantifizierbar kleinem Mass positiv auf die Volkswirtschaft aus.

10. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen zu beschliessen.

Bern, [Datum]

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: / Der Präsident:
[Name]

Der Staatsschreiber: [Name]